

**Zeitschrift:** Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins  
**Herausgeber:** Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke  
**Band:** 58 (1967)  
**Heft:** 14  
  
**Rubrik:** Comité Européen de Coordination des Normes Electrotechniques (CENEL)

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Comité Européen de Coordination des Normes Electrotechniques (CENEL)

Sitzungen der Expertengruppe CENEL 2B vom 11. und 12. Mai 1967 in Mailand

Auf Grund der Einladung des Comitato Elettrotecnico Italiano versammelten sich die Delegierten der Expertengruppe CENEL 2B, Dimensions of electrical machines, am 11. und 12. Mai in Milano. Nach der Begrüssung eröffnete der Präsident, H. Hedström, die Sitzung. Das Sekretariat wechselte von Schweden nach Dänemark, und G. Marup Jensen übernahm die Funktion des Sekretärs.

Zur Diskussion stand das Dokument *CENEL 2B(Secretariat)19*, CENEL Unification Document, Dimensions of three-phase induction motors. Verschiedene Delegierte beanstandeten, dass der Anhang unvollständig sei. Die Diskussion ergab, dass das Dokument mit einem erweiterten Anhang vorgelegt werden soll. Die Erweiterung soll eine Übersicht über die einzelnen Ländernormen geben mit Angabe der Daten des Inkrafttretens. Frankreich wird die Ausarbeitung des Dokuments in französischer Sprache übernehmen. Zur Normung von Abmessungen elektrischer Maschinen mit Achshöhen zwischen 400 und 1000 mm wurde an der letzten Sitzung des SC 2B der CEI die Bildung einer Arbeitsgruppe 2B/WG 2 beschlossen, in der auch die Schweiz vertreten ist. Diese Gruppe arbeitete Mitte April einen

Vorschlag aus, der von der Expertengruppe gutgeheissen wurde. Die Vielfalt der elektrischen und konstruktiven Forderungen in diesem Achshöhenbereich veranlasste die Mitglieder der Arbeitsgruppe, vorläufig einen möglichst breiten Zahlenraster vorzulegen. Für spezifische Maschinengattungen soll sich mit der Zeit eine beschränkte Anzahl von Zahlenwerten herauskristallisieren. In bezug auf die maximalen Motorabmessungen orientierte Dr. R. Walser über das Resultat seiner Untersuchung. Diese Arbeit wurde im Auftrag der Expertengruppe CENEL 2B durchgeführt. Das entsprechende Dokument wurde von allen Teilnehmern als nützliche Hilfe für den Verbraucher betrachtet, und der Präsident dankte Dr. R. Walser für die gute Arbeit. An der letzten Sitzung in Paris wurde die Bildung einer Arbeitsgruppe im Rahmen der Expertengruppe CENEL 2B beschlossen, welche sich mit der Normung von Kleinmotoren unter 1 PS und mit Ölfeuerungs-motoren zu befassen hat. In dieser Arbeitsgruppe führt England das Präsidium und Belgien das Sekretariat. Die Gruppe arbeitet in engem Kontakt mit dem TC 109 der ISO, das die Aufgabe hat, Ölbrenner und Zubehör zu normen. Die Schweiz wird sich jedoch in dieser Arbeitsgruppe nicht aktiv beteiligen. *J. Grünenwald*

## Commission internationale de réglementation en vue de l'approbation de l'Equipement Electrique (CEE)

Tagung in Brüssel vom 14. bis 24. November 1966 <sup>1)</sup>

### Technisches Komitee für Allgemeine Anforderungen (CT 031)

Dieses Komitee behandelte in seiner 2½tägigen Sitzung ausführlich den in der Arbeitsgruppe «Hot Mandrel Test» (Glühornprüfung) ausgearbeiteten Entwurf über die Prüfung der Widerstandsfähigkeit von Isolationsmaterialien gegen Hitze und Feuer. Die neuen Anforderungen sollen die alte Glühornprüfung ersetzen und der Entwurf sieht vor, dass zunächst eine Prüfung mit einem Glühdraht durchgeführt wird. Versagt der Isolierstoff bei dieser ersten Prüfung, so ist als zweite Möglichkeit eine aus zwei Teilen bestehende Prüfung vorgesehen. Diese zweite Prüfung besteht aus der Glühkontaktpfung und der Pyrokapselprüfung, wobei die Glühkontaktpfung eine relativ niedrige Temperatur mit langer Zeitdauer und die Pyrokapselprüfung eine hohe Temperatur mit kurzer Zeitdauer aufweist. Wenn diese beiden Prüfungen bestanden werden, wird der Isolierstoff zugelassen, auch wenn er die Glühdrahtprüfung nicht bestanden hat.

Von verschiedenen Ländern wurde zu dem vom Sekretariat vorgelegten Entwurf Stellung genommen, wobei es sich zeigte, dass verschiedene technische Punkte noch nicht genügend abgeklärt sind. Im Prinzip stimmten jedoch die Mehrzahl der Länder der Glühdrahtprüfung zu. Abzuklären ist noch, wie Isolierstoffteile geprüft werden sollen, die Träger spannungsführender Teile sind. Einigen Ländern scheint die Anwendung der Glühkontakt- und Pyrokapselprüfung hierfür nicht besonders geeignet. Bevor deshalb darüber ein endgültiger Entscheid gefällt werden kann, sollen vorerst von verschiedenen Ländern entsprechende Versuche durchgeführt und die Ergebnisse an der nächsten Sitzung diskutiert werden.

*K. von Angern*

### Technisches Komitee für Temperaturregler und Temperaturbegrenzer (CT 228)

Das CT 228 hielt unter neuem Vorsitz von Hr. Phillips (England) seine 5. Sitzung ab. Es hatte verschiedene Vorschriftenentwürfe vorliegen. Zuerst wurde von der Verteilung des Schlussentwurfes der «Vorschriften für Temperaturregler für Haushaltgeräte und ähnliche Zwecke» (Teil I) Kenntnis genommen. Alle Ländervertretungen wurden gebeten, bis Frühjahr 1967 allfällige Einsprachen dem Sekretariat mitzuteilen. Wenn nötig, wird dieser Entwurf im Herbst 1967 nochmals vom Technischen Komitee behandelt werden, andernfalls der Redaktionskommission weitergeleitet.

Ferner wurde nochmals daran erinnert, dass die Frage der Steckverbinder (AMP-Verbinder) offensteht. Es ist vorgesehen, Anforderungen an solche Verbinder in die Vorschrift aufzunehmen. Vorschläge darüber wurden bisher nur von englischer und deutscher Seite eingereicht.

Anschliessend wurden die Zusatzbestimmungen (Teil II) für «Temperaturregler für Backöfen» sowie für «Temperaturregler für Warmwasserspeicher» durchberaten. Eingangs erfolgte eine ausgiebige Diskussion über die zweckmässige Aufteilung der Zusatzbestimmungen. Entgegen der Aufteilung der vorliegenden Entwürfe wurde von deutscher Seite die Auffassung klar gemacht, dass sich eine Aufteilung entsprechend der technischen Funktion (z. B. Temperaturregler, Temperaturbegrenzer, Energieregler) aufdrängt und nicht nach der Art der Verwendung von Temperatur-Überwachungseinrichtungen (z. B. Temperaturregler für Warmwasserspeicher, für Wasserkocher, für Heizöfen, für Heizkissen).

Die anschliessende Beratung der Einzelanforderungen ergab, dass die Bestimmungen von allgemeiner Bedeutung in Teil I übertragen werden. Alle Wiederholungen wurden gestrichen, sodass nur noch wenige Zusatzanforderungen verblieben. Massnormen für Temperaturregler zu Warmwasserspeichern werden nicht in die Vorschrift aufgenommen. Das Komitee wird voraussichtlich im Herbst 1967 wieder zusammenkommen.

*O. Büchler*

<sup>1)</sup> Eine erste Reihe von Berichten wurde im Bulletin Nr. 9 vom 29. April 1967 veröffentlicht.